

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 1

- | | | |
|----------|--|---------|
| 219/2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über die Satzung vom 20.12.2024 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Bad Wünnenberg für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) nebst Bekanntmachungsanordnung | 3 - 4 |
| 220/2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Wünnenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 2024 nebst Bekanntmachungsanordnung und Straßenverzeichnis | 5 - 16 |
| 221/2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Wünnenberg nebst Bekanntmachungsanordnung | 17 - 21 |
| 222/2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3741785160 | 22 |
| 223/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2025 nebst Bekanntmachungsanordnung | 23 - 27 |
| 224/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Jahresabschluss 2023 | 28 - 29 |
| 225/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Personalservice – über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises; Nr. 00193 | 30 |
| 226/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn – jährliche Beratung sowie Bedarfsausschreibung | 31 - 32 |



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 2

227/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Paderborn über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 33 - 40

219/2024

**Satzung vom 20.12.2024
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der
Stadt Bad Wünnenberg
für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern, des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 beschlossen:

**§ 1
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 410 v.H. festgesetzt.

**§ 2
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 214 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 597 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 20.12.2024
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

220/2024

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Wünnenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Wünnenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie

angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starker Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist Winterwartung übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahnen und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandenen Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehrs hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Bad Wünnenberg erhebt für die durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (qm) abgerundet.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstückfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt. Die zweite, dritte und jede weitere Straße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.
- (3) Für die durch die Stadt Bad Wünnenberg durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,0108 €/qm.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bad Wünnenberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden 01. Januars des folgenden Jahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleich gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung beantragt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege in darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in den durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gewegabschnitten, erlaubt ist
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis –und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen jeweils bis zu Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge der Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 07.00 Uhr (werktags) bzw. 09.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mitteln enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Wünnenberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2006 (in der gültigen Fassung vom 01.01.2016) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Wünnenberg, den 20.12.2024
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 11

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Winterdienst- sowie Gebührensatzung der Stadt Bad Wünnenberg (Stand 01.01.2025)

STRASSENVERZEICHNIS

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen durch		Winterwartung der Gehwege durch	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ortsteil Bleiwäsche							
Alte Ziegelei	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Brunnen	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Friedhof	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Hessenbusch	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Springsgraben	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Stollen	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Walde	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
An der Kirche	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf den Schächten	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Bleistraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Bruchstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Christophorusstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Feldrain	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Im Heck	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Potthofsweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Roter Landweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Spatecke	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Springsweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
St. Agathastraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Tiefer Weg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Unter der Hütte	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Wiesengrund	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja

2

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen durch		Winterwartung der Gehwege durch	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Zum Sauerland	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Zur Glashütte	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Zur Schwelge	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Ortsteil Elisenhof							
Elisenhof	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Friedrichsgrund	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Ortsteil Fürstenberg							
Alte Trift	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Kump	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Schlosspark	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Antenberg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Antoniusstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Apothekerstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf der Esche	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf der Körtege	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Baumschulweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Bergheimer Grund	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Birkengrund	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Bleiwäscher Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Brunnenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Brunnsteinweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Clemens-August-Weg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Eilerner Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Forstenburgstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 12

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen		Winterwartung der Gehwege	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	durch Stadt	Anlieger	durch Stadt	Anlieger
Gärtnerstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Glashüttenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Grasweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Höpperfeldweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Haarener Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Hahnenberg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Hedderhagen</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Hexenweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Hirsehang	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Im Winkel	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
In den Gärten	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Karbach	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Kesselbach	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Kirchenfeldweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Kirchstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Klimberg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Klinken Wiese	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Knickweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Kolpingstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Kramers Kamp	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Kreuzkamp	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Kurhagen</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Langenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Liboriweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Marienstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Marsberger Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Meerhofer Straße</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen		Winterwartung der Gehwege	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	durch Stadt	Anlieger	durch Stadt	Anlieger
<u>Nullberg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Obere Kampstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Ostring	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Pater-Wilh.-Schmidt-Weg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Pellenberg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Pickelstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Poststraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Reisepfad	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Siedlung <u>Eilern</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Sintfeld</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Sonnenhang	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Sonnenwinkel	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Steinstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Tewesweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Untere Kampstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Vesperther Trift</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Wasserplatz	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Ortsteil Haaren							
Adam-Opel-Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Alte Genossenschaft	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Am <u>Sachsbusch</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Asternstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
Bürener Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Braukstraße</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>jed.</u> Wo.	Ja			Ja

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 13

5

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen		Winterwartung der Gehwege	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	durch Stadt	Anlieger	durch Stadt	Anlieger
Buchenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Dahlienstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Dr. Rickenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Eichenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Fürstenberger Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Fiegenburg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Fliederstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Gartenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Ginsterstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Glaserweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Grüner Weg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Graf-Zeppelin-Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Heckenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Helmerner Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Hinter den Zäunen	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Im Futterloch	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Karlstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Kastanienweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Kirchweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Konrad-Zuse-Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Lärchenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja.			Ja
Lindenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Lupinenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Mühlenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Meinolfusstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Narzissenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Nelkenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen		Winterwartung der Gehwege	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	durch Stadt	Anlieger	durch Stadt	Anlieger
Nordstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Otto-Lilienthal-Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Paderborner Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Pfauenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Piepenberg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Salmes Feld	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Salzbrunnen	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Schwafener Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Sebastianstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Stadtecke	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Stallbusch	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Tredde	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Tulpenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Via Regia	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Vitusstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Wewelsburger Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Windmühlenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zum Puttenholz	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Ortsteil Helmern							
Ükern	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Am Löschteich	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Amselweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Apolloniastraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Auf der Schanze	Ja	Ja	Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 14

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen		Winterwartung der Gehwege	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	durch Stadt	Anlieger	durch Stadt	Anlieger
Baumgarten	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Blumenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Dalheimer Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Henglarner Straße</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Hochstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Hohldrifft	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Im Stehbusch	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Immenhütte	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Königsstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Langestraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Sintfeldhöhenstraße</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Stuckenweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Westfalenstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Weststraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Wolfesecke</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Zum Sonnenborn	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Zur alten Buche	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Ortsteil Leiberg							
<u>Aftetal</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Bleichplatz	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Dorfe	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am <u>Mörhof</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Hang	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Mühlenbusch	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<hr/>							
Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung der Fahrbahnen		Winterwartung der Gehwege	
	Fahrbahn	Gehweg	Wochentag	durch Stadt	Anlieger	durch Stadt	Anlieger
<u>Am Olvekebach</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Andeper Weg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf den Hagen	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf der <u>Hödde</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Bergstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Binsengrund	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Clemens-Braun-Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Dechant Jürgens Straße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Dr.-Rörig-Weg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Empertalweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Försterberg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Fasanenweg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Geseker Weg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Grüner Winkel	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Hauptstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Hohler Weg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Hüwelweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
In der Baake	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Kattenblick</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Köpkes Berg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Kückelberg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Kampstraße	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Kleine Trift	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Kleiner Weg	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Landhauspark	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Lindlaufweg</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Lubbert-Schumacher-Str.</u>	Ja	Ja	Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 15

9

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung Wochentag	Winterwartung der Fahrbahnen durch		Winterwartung der Gehwege durch	
	Fahrbahn	Gehweg			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<u>Middendorfweg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Nollenweg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Papenkampen</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Ringstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Waldweg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Zum alten Sportplatz	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Zur Heide	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja

Ortsteil Bad Wünnenberg

Am Grünen Wege	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Kirchplatz	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Kreisel	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Kurpark	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Sägewerk	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Südhang	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Sportplatz	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Stadtberg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Am Stadtwall	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
An der Grotte	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf dem <u>Rügge</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Auf der Brede	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Bredenweg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Bruchwiese	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Burgstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Christian-Meißner-Weg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Dr.-Deys-Weg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja

10

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung Wochentag	Winterwartung der Fahrbahnen durch		Winterwartung der Gehwege durch	
	Fahrbahn	Gehweg			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<u>Eddinghausen</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Fernblick	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Friedrichstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Geroldstraße</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Golmekeweg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Grabenstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Hasselberg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Heuweg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Hinterm Wall	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Hoppenberg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Im <u>Aatal</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Im <u>Hasselkamp</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Immingsen</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Im <u>Sintfeld</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
In den Erlen	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Iserkuhle</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Josefstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Kurhagen</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Leiberger Straße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Leostraße</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Mühlenberg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Maikäferweg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Mittelstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Mohnweg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
<u>Mordian-Loer-Weg</u>	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Pfarrer-Wacker-Straße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja
Querweg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. <u>ied.</u> Wo.	Ja			Ja

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 16

11

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Grundstückseigentümer			Winterwartung Wochentag	Winterwartung der Fahrbahnen durch		Winterwartung der Gehwege durch	
	Fahrbahn	Gehweg			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Rentmeister-Wilhelm-Weg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Rosenstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Schäferstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Schöne Aussicht	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Schützenstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Schulstraße	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Stadtring	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Tannenweg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Über der Frehe	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Unter der Grotte	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Unter der Stadtmauer	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Vorm Felde	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Waldblick	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Wallberg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Wöhler Platz	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zinsdorfer Weg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zum Antoniusheim	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zum Oberfeld	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zum Schlankerberg	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zum Zollhaus	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja
Zur Kleinen Linde	Ja	Ja		Fr. o. Sa. ied. Wo.	Ja			Ja

221/2024

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
der Stadt Bad Wünnenberg**

Aufgrund des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages**

(1) Die Stadt Bad Wünnenberg als Kurort erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 2
Personenkreis der Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Stadtgebiet Bad Wünnenberg eingeschlossen aller Stadtteile Unterkunft nehmen, ohne in ihm den Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung, zu haben (Ortsfremder). Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Urlaubsreise oder um eine Klinikbegleitung handelt.

(2) Unterkunft im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

(3) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und/oder die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreien nicht von der Kurbeitragspflicht.

(4) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg bzw. den Unterkunftsgewerbern im Sinne des § 8 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrags erforderlichen Angaben zu machen. Die Kurbeitragspflichtigen haben alle für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

**§ 3
Dauer der Kurbeitragspflicht**

- (1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag.

**§ 4
Maßstab und Satz des Kurbeitrages**

- (1) Es werden folgende Kurzonen gebildet:

Kurzzone I umfassend die Kernstadt Bad Wünnenberg

Kurzzone II umfassend das restliche Stadtgebiet eingeschlossen aller Stadtteile

- (2) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

in der Kurzzone I	2,00 €
in der Kurzzone II	1,00 €.

- (3) Für die folgenden Personen gilt ein ermäßigter Kurbeitrag unabhängig von der Kurzone und beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

für Kinder von 6- 16 Jahren	0,50 €
für behinderte Personen ab 70 % Behinderung	0,50 €.

**§ 5
Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

1. ortsfremden Personen, die sich ohne Übernachtung in der Stadt aufhalten (Tagesbesucher);
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
3. ortsfremde Personen, die in der Stadt arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Stadt stattfinden, aufhalten;
4. Besucher von Einwohnern, soweit sie in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;
5. Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen;
6. Personen, die sich in der Aalklinik aufhalten.

- (2) Anträge auf Befreiung von dem Kurbeitrag sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrages

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und wird am Anreisetag zur Zahlung fällig.

§ 7

Gästekarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Beitrages vom Unterkunftsgeber eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.

(2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an den Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen.

(4) Wer eine ungültige Gästekarte benutzt oder seine Gästekarte einer anderen Person überlässt, ist zur Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60 € verpflichtet. Entrichtungspflichtig ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt. Die Stadt Bad Wünnenberg ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung die Gästekarte entschädigungslos einzuziehen.

(5) Bei Verlust der Gästekarte ist vom Beherbergungsbetrieb ein Duplikat der Gästekarte auszustellen.

§ 8

Unterkunftsgeber

(1) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, Inhaber eines Beherbergungsbetriebes, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, Betreiber von Campingplätzen oder Personen die Unterkunftsöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohnangelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewähren, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung

(2) Dem Unterkunftsgeber werden nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen oder bei der Gewährung von Unterkunftsöglichkeiten an beitragspflichtige Personen Mitwirkungspflichten auferlegt.

§ 9

Erhebungsform des Beitrages

(1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, Gästekarten auszustellen.

(2) Der Unterkunftsgeber hat den Beitrag einzuziehen und quartalsmäßig mit der Stadt Bad Wünnenberg abzurechnen. Hierzu erhält der Unterkunftsgeber von der Bad Wünnenberg Touristik GmbH ein Anschreiben mit dem entsprechenden Meldeformular. Dieses Meldeformular ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die Bad Wünnenberg Touristik GmbH zurück zu geben und gleichzeitig die Summe der Beiträge auf das Konto der Stadt Bad Wünnenberg zu überweisen.

Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung. Die Haftung für nicht abgelieferte Kurbeiträge wird durch Bescheid der Stadt Bad Wünnenberg festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Stadt Bad Wünnenberg ist berechtigt, die Richtigkeit der Beitragsabrechnung und die Überweisung der Beiträge zu überprüfen. Dazu kann die Stadt auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen und in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) nehmen.

(4) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 10 dieser Satzung) ist die Stadt gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. 1977 I S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt, bei nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

(5) Die Unterkunftsgeber müssen ihren Gästen die Einsichtnahme in die Kurbeitragssatzung ermöglichen.

(6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Unterkunftsgeber der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 73) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 11 Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW. S. 47/SGV.NRW. 303), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 12 Ermächtigung und Inkrafttreten

Die Änderung der Kurbeitragssatzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kurbeitragssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Wünnenberg, den 20.12.2024
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

222/2024



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3741785160, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 29.08.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 20.12.2024

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

223/2024

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	939.374 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.034.374 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	927.308 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.915 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.010 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 24

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 47.714 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 47.286 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Verbandsumlage

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2025 müsste eine Umlage von 394.020,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Einwohner		Umlage pro Einwohner		Umlage
Büren	21.524	x	3,015152 EUR	=	64.898,00 EUR
Delbrück	32.874	x	3,015152 EUR	=	99.120,00 EUR
Geseke	21.749	x	3,015152 EUR	=	65.577,00 EUR
Hövelhof	16.704	x	3,015152 EUR	=	50.365,00 EUR
Salzkotten	25.283	x	3,015152 EUR	=	76.232,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.546	x	3,015152 EUR	=	37.828,00 EUR
Summe	130.680	x	3,015152 EUR	=	394.020,00 EUR

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2025 über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage von insgesamt 95.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2023 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2023 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 25

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile an Rücklagenentnahmen	
	in %	in EUR
Büren	21,54%	20.463,00 EUR
Delbrück	29,86%	28.366,00 EUR
Geseke	4,82%	4.579,00 EUR
Hövelhof	6,75%	6.413,00 EUR
Salzkotten	24,76%	23.522,00 EUR
Bad Wünnenberg	12,27%	11.657,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	95.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2025 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Anteile am Versorgungs- lastenausgleich		
		in %	in EUR
Büren	+	1,93%	6.366,00 EUR
Delbrück	+	2,95%	9.723,00 EUR
Geseke	-	4,80%	-15.830,00 EUR
Hövelhof	-	3,47%	-11.447,00 EUR
Salzkotten	+	2,27%	7.477,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	1,12%	3.711,00 EUR
Summe		0,00%	0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 329.910 EUR.

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 394.020,00 EUR auf 299.020,00 EUR im Haushaltsjahr 2025. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 26

Mitglied (Stadt/Gemeinde)	Umlage nach Einwohner	Anteile an Rücklagenentn.	Zwischen- summe	Ausgleich Ver- sorgungslasten	Zahlbetrag Umlage 2025
Büren	64.898,00 EUR	-20.463,00 EUR	44.435,00 EUR	6.366,00 EUR	50.801,00 EUR
Delbrück	99.120,00 EUR	-28.366,00 EUR	70.754,00 EUR	9.723,00 EUR	80.477,00 EUR
Geseke	65.577,00 EUR	-4.579,00 EUR	60.998,00 EUR	-15.830,00 EUR	45.168,00 EUR
Hövelhof	50.365,00 EUR	-6.413,00 EUR	43.952,00 EUR	-11.447,00 EUR	32.505,00 EUR
Salzkotten	76.232,00 EUR	-23.522,00 EUR	52.710,00 EUR	7.477,00 EUR	60.187,00 EUR
Bad Wünnenberg	37.828,00 EUR	-11.657,00 EUR	26.171,00 EUR	3.711,00 EUR	29.882,00 EUR
Summe	394.020,00 EUR	-95.000,00 EUR	299.020,00 EUR	0,00 EUR	299.020,00 EUR

Salzkotten, den 03.12.2024

gez. Anita Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez. Michaela Kieroth
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 17.12.2024 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 19.12.2024

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

224/2024

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2023 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), den vom Prüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva		Passiva	
0. Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	7.949.827,72 €	1. Eigenkapital	89.950.362,68 €
1. Anlagevermögen	359.993.531,24 €	2. Sonderposten	118.837.868,92 €
2. Umlaufvermögen	88.376.618,76 €	3. Rückstellungen	222.727.706,71 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	69.725.509,31 €	4. Verbindlichkeiten	40.223.494,15 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	54.306.054,57 €
Gesamtvermögen	526.045.487,03 €	Gesamtkapital	526.045.487,03 €

2. Ergebnisrechnung 2023

1. Summe ordentliche Erträge	521.014.211,54 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	520.847.919,66 €
3. Ordentliches Ergebnis	166.291,88 €
4. Finanzergebnis	3.029.339,85 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.195.631,73 €
6. Außerordentliches Ergebnis	820.560,32 €
Jahresergebnis	4.016.192,05 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	192.590,56 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	125.654,70 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	522.305,97 €
Verrechnungssaldo	- 455.370,11 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 29

3. Finanzrechnung 2023

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	502.000.672,24 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	501.904.693,48 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>95.978,76 €</u>
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.357.068,87 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.754.228,82 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>1.602.840,05 €</u>
7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	1.698.818,81 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 305.034,53 €</u>
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.393.784,28 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	23.310.917,72 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.323,93 €
Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	<u>24.706.025,93 €</u>

Der Jahresabschluss 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 17.12.2024 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2023 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 17.12.2024

gez.
Christoph Rüter
Landrat

225/2024

Kreis Paderborn

Paderborn, den 18.12.2024

Der Landrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreis Paderborn für Bettina Bertelt ausgestellte Dienstausweis Nr. 00193 ist abhanden-
gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag

gez.
Drees

226/2024

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat

Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung gem. § 7 APG NRW im Kreis Paderborn – jährliche Beratung sowie Bedarfsausschreibung.

Gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen festzulegen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Kreistagsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen.

Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 des APG NRW einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, ist gem. § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO) innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Der Kreistag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 30.10.2024 – in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr. 17.1120):

1. Der aktuelle Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW und die Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2027 stellen die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpflegeplätze, dar.
2. Die Förderfähigkeit zusätzlicher Dauerpflegeplätze in neuen stationären Pflegeeinrichtungen über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung nach § 11 Abs. 7 APG NRW geknüpft.
3. Basierend auf der aktuellen Bedarfsfeststellung wird ein zusätzlicher Bedarf an vollstationären Dauerpflegeplätzen sozialräumlich festgestellt. Die Verwaltung wird mit der Bedarfsausschreibung von 73 vollstationären Dauerpflegeplätzen – 43 Plätze in Salzkotten, 15 Plätze in Delbrück, 8 Plätze in Büren und 7 Plätze in Borcheln – gemäß § 27 APG DVO NRW beauftragt.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 32

Der Bericht „Alter und Pflege“ ist auf der Homepage des Kreises Paderborn kostenfrei zugänglich:
www.kreis-paderborn.de

Paderborn, 18.12.2024

Im Auftrag

gez.
Rüenbrink

227/2024

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 28.08.2024 (BGBl. I von 2024 Nr. 271) den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Am 11.12.2024 hat der Bundeskanzler die Vertrauensfrage gestellt und nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.05.1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BBL. I s. 2478) kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen, wenn ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages findet. Am 16.12.2024 erfolgte die Entscheidung des Bundestages über die Vertrauensfrage. Das Vertrauen wurde nicht ausgesprochen und der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 27.12.2024 den 23.02.2025 als neuen Wahltag für den 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl im Wahlkreis **136 Paderborn** einzureichen. Ausdrücklich weise ich auf die verkürzten Fristen des Bundeswahlgesetzes (BWG) hin, die aufgrund der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag gelten (BGBl. 2024 I Nr. 436 vom 27.12.2024).

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 136 Paderborn beim Kreiswahlleiter dieses Wahlkreises in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 15, Büro des Kreistages, Zimmer A.06.11/12), spätestens bis

Montag, 20. Januar 2025, 18:00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. I, Nr. 91).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 BWG).

3. Wahlkreisbezeichnung und Wahlkreiseinteilung

Nach der Anlage zum Bundeswahlgesetz lautet die Bezeichnung des Wahlkreises 136 Paderborn. Der Wahlkreis setzt sich zusammen aus den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden Alt-enbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/-in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefon-Nummer und E-Mailadressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 S. 3 BWO9). Fehlt die Bezeichnung der Vertrauensperson und der Stellvertretung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BW;).

Als Bewerberin / Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – ParteiG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Aufstellung der Bewerber/-innen war frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens seit dem 27. Juni 2024, möglich. Die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung darf frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab dem 27. März 2024, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss

einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/-in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

6. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

Dienstag, 07. Januar 2025, 18.00 Uhr,

der **Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, bzw. Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/-in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt am

Dienstag, 14. Januar 2025

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit sie durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert ist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben (§ 18 Abs. 4a BWG).

7. Unterstützungsunterschriften

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerbenden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- f) Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insofern kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 107a – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wählertäuschung).

8. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerbenden nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerbende keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.
- c) Sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die / der Bewerber/-in aufgestellt worden ist (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung), mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, dass
 - die Wahl der bewerbenden Person in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
 - jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
 - die Bewerber/-innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

sowie eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen bewerbenden Person, dass diese nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 18 BWO bzw. 15 BWO abgegeben werden.

- d) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 14 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) werden kostenfrei erstellt.

9. Zurücknahme und Änderung des Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zu-

lassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Einreichungsfrist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) nicht sämtliche durch § 20 Abs. 2 und 3 BWG vorgeschriebenen Unterschriften - gegebenenfalls mit Nachweis der Wahlberechtigung - vorhanden sind, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach § 21 BWG fehlen,
- d) eine Bewerberin/ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Diese Mängel können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Abs. 1 BWG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im BWahlG wird am

Freitag, 24. Januar 2025,

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung entschieden.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Amtsblatt für den Kreis

Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Eingangsbereich des Kreishauses Paderborn.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30.01.2025 getroffen werden.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 03. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

12. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung/Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers
- f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung

können über das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet abgerufen werden. (In dem Portal können Sie die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Sonst notwendige Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden. Das Kandidatenportal ist unter <https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/> erreichbar. **Die Benutzernamen sowie ein Passwort können kostenfrei beim Büro des Kreiswahlleiters angefordert werden.**)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. Dezember 2024

Nr. 54 / S. 40

Die Vordrucke im PDF-Format finden Sie zudem **in Kürze** im Internet auf der Seite des Kreises Paderborn www.kreis-paderborn.de unter der Rubrik Politik/Wahlen/ Bundestagswahl 2025.

Hinweis:

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst beim Büro des Kreiswahlleiters angefordert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt ist (vgl. Punkt 7).

Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge auf die Bestimmungen des BWG, der BWO hin. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Amt 15, Büro des Kreistages, Gebäudeteil A, Zimmer A.06.11/12, Tel.: 05251 308-1502/1503/1508/1500). Bei persönlichen Rücksprachen empfiehlt sich eine zu vorige Terminvereinbarung.

Paderborn, 30. Dezember 2024

gez.

Christoph Rüter
Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 136 Paderborn